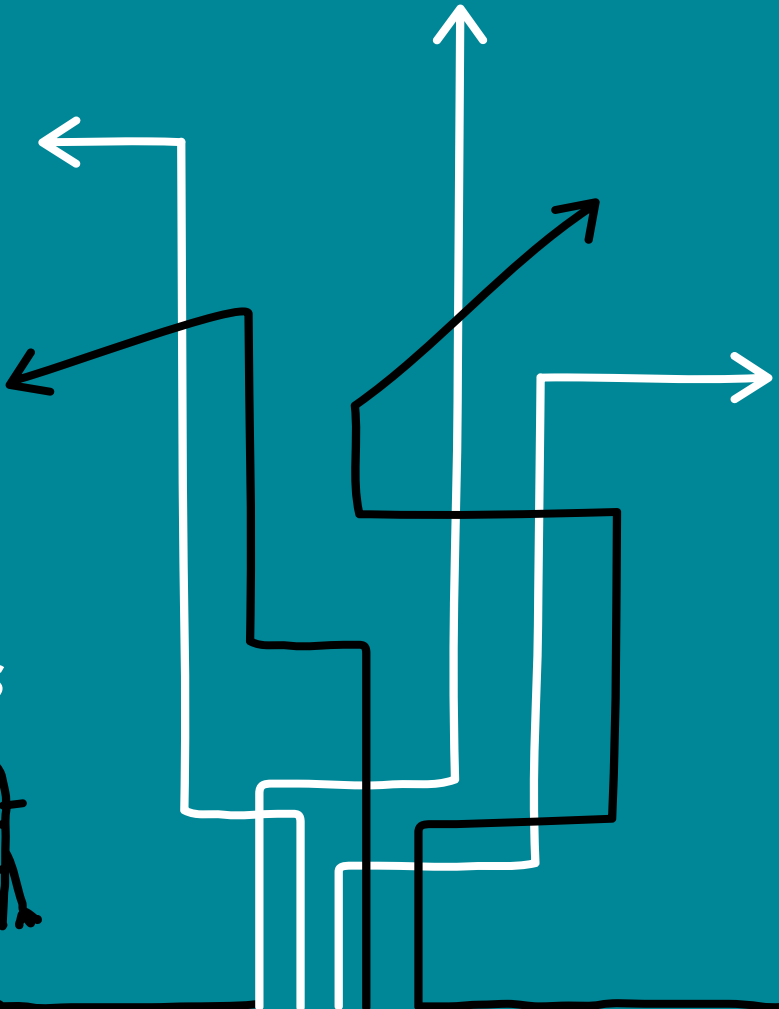
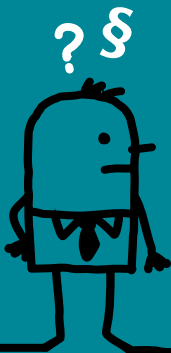
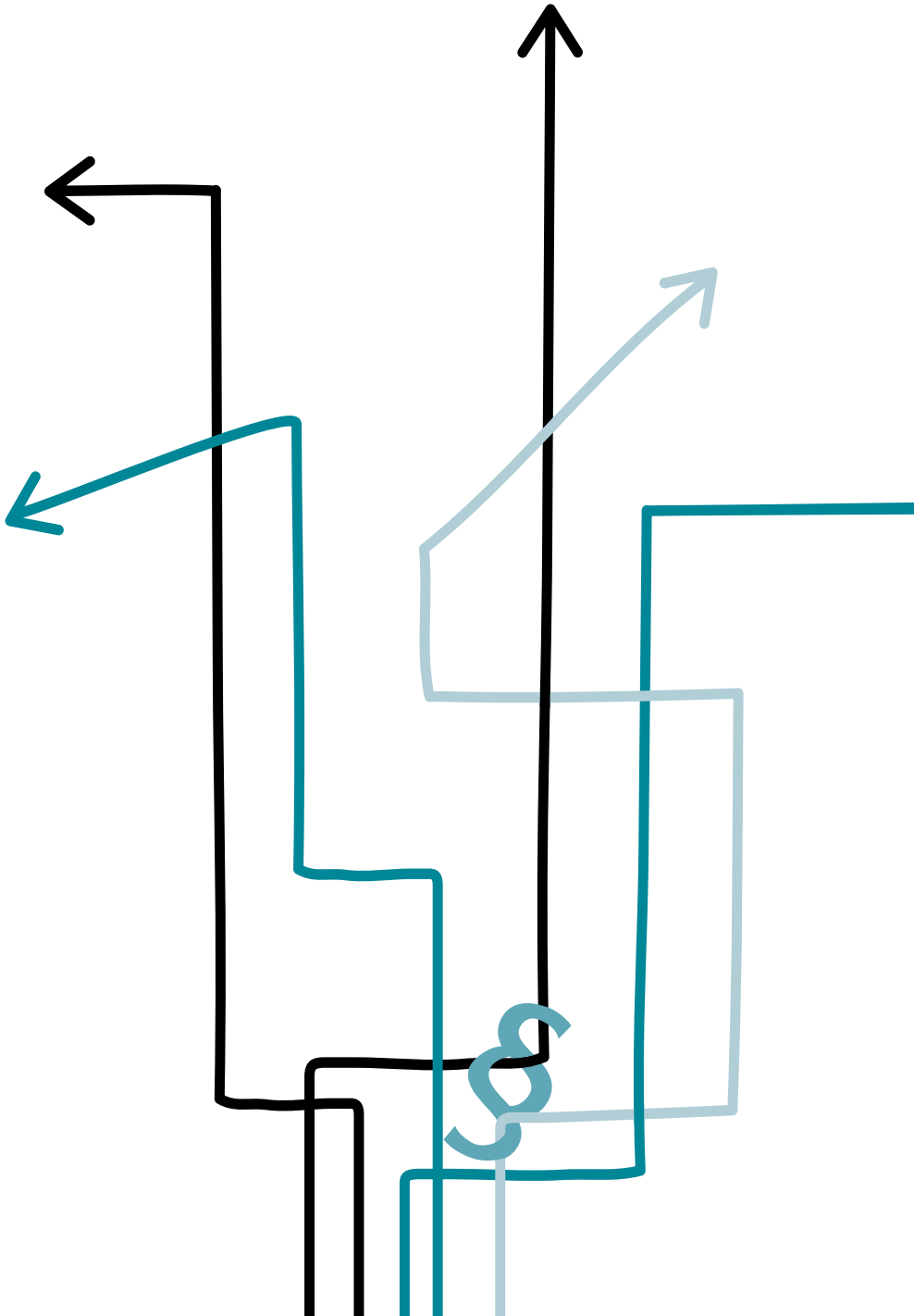
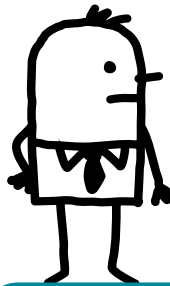


Unser gutes Recht

Rechtsratgeber für Angehörige







INHALT

- 6** Heranziehung von Angehörigen zu den Kosten der Sozialhilfe
- 10** Kindergeld
- 17** Rechtliche Betreuung und Geschäftsfähigkeit
- 28** Pflegegeld für Angehörige
- 33** Das sogenannte Behindertentestament
- 42** Rechtsschutz
- 45** Mediation

Vorurteile – *Stigmatisierung* – üble Nachrede –

das alles macht Familien, in denen jemand an einer psychischen Krankheit leidet, das Leben noch schwerer, als es die Krankheit an sich schon tun würde. Freunde, Bekannte und Verwandte meiden den Kontakt. Das Empfinden, auf einer anderen Lebensbahn zu sein als alle anderen um einen herum, bewirkt, sich von „Gott und der Welt“ verlassen zu fühlen.

Realistisch betrachtet ist das nicht so. Es gibt Service- und Informationsstellen, es gibt Selbsthilfegruppen für Gleichbetroffene, und es gibt Gesetze, die für alle gelten. Dennoch müssen manche Familien, in denen jemand an einer psychischen Krankheit leidet, die Erfahrung machen, dass hier und da Klauseln in Gesetzestexten und Verträgen versteckt sind, aus denen sie eine Benachteiligung ableiten.

Niemand hat ein Recht auf ein Leben ohne Krankheit. Aber wer krank oder behindert ist, hat viele vom Gesetz verbriefte Rechte, und das gilt auch für seine Angehörigen, seine Familie, die Partner, die Unterhaltspflichtigen und Betreuenden. Wer Rechte hat, hat auch Pflichten, das ist eine uns von Kindesbeinen an eingetrichterte Lehre. Kommen wir selbst oder kommt ein uns nahe stehender Mensch in die Lage, chronisch krank oder behindert zu sein, beschleicht uns das Gefühl, nur noch Pflichten zu haben, aber kaum Rechte. Gibt es sie aber, dann scheint es Glücksache zu sein, dass sie auch auf unsere Situation anwendbar sind. Nicht alles, was wir für unser gutes Recht halten, steht auch in den Gesetzen. Von unserem Rechtsgefühl auf uns zustehende Rechte zu schließen kann schiefgehen, und dann ist der Satz zu hören: „Aber das ist doch nicht gerecht!“ Zurück bleibt das Gefühl, krank und zudem benachteiligt zu sein.

Beim genauen Hinschauen stellt sich aber heraus, dass weder eine Ungerechtigkeit noch eine Benachteiligung vorliegt. Und genau das, genauer hinschauen, wollen wir mit diesem Ratgeber tun und mehr Klarheit schaffen. Es sind die feinen kleinen Unterschiede bei der individuellen

Lebenssituation jedes Einzelnen, die ausmachen, ob das Gesetz für den einen anwendbar ist und Positives bringt oder nicht.

Wer nun zum Beispiel glaubt, er müsse ja nur die Gesetze lesen, und versucht, sich durch sie hindurchzuquälen, bemerkt schnell: Gesetze haben ihre eigene Sprache. Für Laien ist sie schwer zu verstehen. Außerdem wird ständig Bezug genommen auf irgendwelche anderen Paragraphen. Das ist wie beim Schachspielen: Macht der Schachspieler einen Zug, hat dieser eine ganze Reihe von Folgen an ungeahnten Stellen, die nur ein sehr geübter Schachspieler überblicken kann.

Übertragen auf das Sozialrecht heißt das, eine kleine Änderung in der Lebenslage und schon tritt ein anderes Gesetz in Kraft mit für den Laien ungeahnten Folgen. Ein gewiefter Schachspieler, d. h. in unserem Fall wäre das ein Jurist, hat die Auswirkungen im Auge und kann geeignete Schritte vorschlagen. Daher hat der bayerische Landesverband der Angehörigen psychisch Kranker seit einigen Jahren den Münchner Fachanwalt für Sozialrecht Raimund Blattmann als Berater für seine Mitglieder an seiner Seite. Auf Bitte des Landesverbands hat er in diesem Büchlein die von Angehörigen am häufigsten gestellten rechtlichen Fragen aufgegriffen und für Laien verständlich interpretiert. Schnell wird klar, wie notwendig das ist: Alle Bereiche des Sozial- und Gesundheitsrechts sind im Sozialgesetzbuch (SGB) mit seinen 12 Sozialgesetzbüchern (SGB I bis SGB XII) geregelt. Und hier gibt es die schon angedeuteten Querverbindungen in großer Zahl.

Beruhigend wirkt, dass diese Sozialgesetze Bundesgesetze sind und auf den Grundrechten im Grundgesetz ruhen, wie z. B. auf Artikel 3 (1) „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ oder Artikel 3 (3) „(...) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Blattmann hat sich in die Lage der Angehörigen, Familien und Lebenspartner eines psychisch kranken oder psychisch behinderten Menschen versetzt und die Gesetzestexte herangezogen, die für diesen Personenkreis und seine Lebensqualität besonders viel Bedeutung haben. Eva Straub und Alexandra Chuonyo haben die Kommentare „*Aus der Erfahrung*“ beigesteuert. Dieser Ratgeber soll den Lesern helfen, ihre Rechte besser einschätzen zu können und dadurch mehr Sicherheit im Umgang mit Ämtern und Behörden zu bekommen.

Eva Straub, 2. Vorsitzende des LVB-ApK

Heranziehung von *Angehörigen* zu den Kosten der Sozialhilfe

IM SOZIALHILFERECHT GILT DAS SOGENANNT E NACHRANGPRINZIP. DAS BEDEUTET, DASS SOZIALLEISTUNGEN NUR FÜR DENJENIGEN GEZAHLT WERDEN, DER SICH NICHT SELBST HELFEN KANN. DAFÜR IST EIGENES EINKOMMEN UND VERMÖGEN BIS AUF KLEINE FREIBETRÄGE AUFZUBRAUCHEN. AUCH UNTERHALT, DEN VERWANDTE ZU ZAHLEN HABEN, GEHÖRT ZU DEN SELBSTHILFEMÖGLICHKEITEN.

WANN MÜSSEN sich Eltern an den Kosten für Kinder beteiligen?

Die Heranziehung von Eltern zu den Kosten von Sozialleistungen ist unübersichtlich geregelt und unterscheidet sich je nach der Sozialleistung, die gezahlt wird. Die folgenden Ausführungen sollen auf die wichtigsten Regelungen für Angehörige hinweisen, insbesondere für Eltern von erkrankten Kindern. Eine Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden.

Auf eine Vorschrift aus der Sozialhilfe sei hier an erster Stelle hingewiesen, weil sie wichtig ist für Angehörige und dennoch häufig übersehen wird.

Eltern müssen sich für ihre erwachsenen behinderten Kinder nur maximal mit einer monatlichen Pauschale in Höhe von derzeit 54,96 € beteiligen. Das deckt sowohl die Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt wie die Kosten der sogenannten Eingliederungshilfe ab. Wird nur eine Leistung bezogen, ist die Pauschale entsprechend niedriger. Braucht das er-

wachsene erkrankte Kind ambulante Maßnahmen der Eingliederungshilfe (SGB XII), wie z. B. betreute Wohngemeinschaften sie bieten, müssen seine Eltern maximal eine monatliche Pauschale von 31,06 € dazuzahlen. Die Pauschale gilt jeweils für beide Eltern gemeinsam, d. h. für einen Elternteil gilt entsprechend die Hälfte. Eine Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, wie sie häufig als erstes von den Sozialämtern angefordert wird, ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Diese wichtige Vorschrift wird oft übersehen. Eltern werden unnötigerweise zur Auskunft über ihr Vermögen aufgefordert, und es werden um ein Vielfaches überhöhte Kostenbeiträge festgesetzt. Dagegen sollte man sich wehren!

WAS GILT, wenn das Kind Grundsicherungsleistungen (SGB XII) bekommt?

Bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit nach dem SGB XII müssen sich Eltern grundsätzlich gar nicht an den Sozialhilfekosten beteiligen, auch nicht mit einer Pauschale. Nur bei einem Jahreseinkommen von mehr als 100.000 € pro Elternteil werden sie herangezogen. Besucht das Kind eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), müssen die Eltern keinen Beitrag zu den Werkstattkosten leisten.

UND WENN das Kind sogenannte „Hartz IV“-Leistungen bezieht?

Bei Leistungen nach dem SGB II müssen Eltern nur etwas zahlen, wenn das Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wird für unter 25-jährige Kinder, die nicht zuhause wohnen, ein Kostenbeitrag festgesetzt, empfiehlt es sich, zu prüfen, ob das Kind wirklich erwerbsfähig ist. Denn nur für Erwerbsfähige ist das sogenannte Arbeitslosengeld II gedacht. Lebt das noch nicht 25-jährige Kind zuhause, müssen die Eltern immer für dessen Lebensunterhalt aufkommen, das nennt sich dann Bedarfsgemeinschaft.

IN WELCHER Höhe werden Eltern bei Maßnahmen der Jugendhilfe zu den Kosten der Jugendhilfe herangezogen?

Im Bereich der Jugendhilfe ist die Kostenlast für die Eltern am höchsten. Der Kostenbeitrag kann hier bis zu 25 % des Nettoeinkommens bei Heimunterbringung des Kindes betragen.

Es wird mindestens ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes erhoben. Wegen der hohen Kostenbelastung ist zu empfehlen, den festgesetzten Kostenbeitrag überprüfen zu lassen.

TIPP: Allgemein sollten Eltern in allen Fällen, in denen mehr als die übliche monatliche Pauschale verlangt wird, den Kostenbeitrag z. B. durch einen Fachanwalt für Sozialrecht überprüfen lassen.

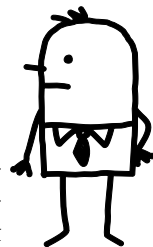
GIBT ES eine Haftung von Angehörigen für Schulden der erkrankten Familienmitglieder?

Neben der bereits geschilderten Unterhaltsverpflichtung müssen Angehörige grundsätzlich nicht für erkrankte Familienmitglieder aufkommen. D.h. Krankenkassenschulden, Zuzahlungen zu Krankenhauskosten oder Medikamenten, Kosten der gesetzlichen Betreuung betreffen das erkrankte Familienmitglied selbst und können nicht von den Eltern eingefordert werden. Das gleiche gilt auch für Schulden aus privatrechtlichen Verträgen (Mietschulden, Handyrechnungen, Internetbestellungen usw.). Allein dafür verantwortlich in rechtlicher Sicht ist der Vertragsnehmer, nicht dessen Eltern oder Lebenspartner.

Auch für Schäden, die erkrankte Familienmitglieder verursachen, müssen Angehörige nicht aufkommen, wenn ihnen nicht eine Verletzung von Aufsichtspflichten angelastet werden kann.

AUS DER ERFAHRUNG

Es ist noch gar nicht so lange her, dass Eltern für jede Hilfe, die ihr behindertes Kind bekam, zuerst einmal ihr Einkommen und Vermögen offenlegen mussten. Sie mussten es bis auf einen niedrigen Selbstbehalt einsetzen, ähnlich wie es heute noch bei unterhaltspflichtigen Kindern von pflegebedürftigen Eltern ist. Für alles, Lebensunterhalt, Wohnen, Tagesstrukturhilfen usw., galt die Nachrangigkeit, was meint: Erst wenn die unterhaltspflichtigen Angehörigen ein „Armutsbekenntnis“, so nannten wir das damals, abgelegt hatten, übernahm die Gesellschaft die Kosten für die Eingliederungs- oder Sozialhilfe. Ein Riesenfortschritt, für den wir sehr dankbar sind, ist dagegen die heutige sozialgesetzliche Regelung. Und das nicht nur wegen der Kosten und der transparenteren Regeln.



Das waren wirklich keine guten Voraussetzungen für einen psychisch behinderten Menschen, um ein eigenes Leben mit Selbstvertrauen und Eigenverantwortlichkeit zu führen.

Mit der Abkoppelung vom Geldbeutel der Eltern für seinen Lebensunterhalt und seine Hilfen ist der behinderte Mensch zu größerer Unabhängigkeit gelangt. Für ein erwachsenes hilfebedürftiges Kind war es eine große seelische Belastung verbunden mit der Verpflichtung zu ewiger Dankbarkeit, wenn die Eltern seinetwegen viel Geld zahlen mussten. Das behinderte Kind blieb so, auch wenn es erwachsen war, abhängig von seiner Familie.

Eva Straub

[Kindergeld

DIE LEBENSLANGE SORGE UM EIN PSYCHISCH ERKRANKTES KIND IST REGELMÄSSIG AUCH MIT KOSTEN VERBUNDEN. BEI DER ABDECKUNG DIESER KOSTEN SPIELT KINDERGELD EINE WICHTIGE ROLLE.

GIBT ES Kindergeld auch für erwachsene Kinder?

Kindergeld wird in bestimmten Fällen auch für volljährige Kinder bezahlt, z. B. wenn sie in Ausbildung sind oder für Kinder mit Behinderung. Für letztere kann Anspruch auf die Zahlung von Kindergeld das ganze Leben lang bestehen.

Die Bezeichnung „Kindergeld“ ist daher in mehrfacher Hinsicht irreführend. Kindergeldberechtigte sind nicht die Kinder, sondern in der Regel die Eltern. Kindergeld kann zudem auch für erwachsene Kinder gezahlt werden.

UNTER WELCHEN Voraussetzungen bekommt man Kindergeld für erwachsene behinderte Kinder?

Ein Kindergeldanspruch besteht, wenn das betreffende Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres (bei bis einschließlich 01.01.1982 geborenen Kindern bis Vollendung des 27. Lebensjahres) erstmals aufgetreten sein.

Ein Kind ist außerstande, sich selbst zu unterhalten, wenn es ihm aufgrund seiner Behinderung unmöglich ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

WIE KANN man das alles nachweisen?

Es muss zunächst eine Behinderung vorliegen. Was man darunter versteht, ist gesetzlich definiert in § 2 Satz 1 SGB IX:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Eine chronisch verlaufende psychische Erkrankung ist in der Regel eine Behinderung. Weitere Voraussetzung für den Kindergeldanspruch ist, dass die Behinderung auch der Grund dafür ist, dass das Kind zu wenig verdient.

Hier gibt es verschiedene Möglichkeit des Nachweises. Wenn das betreffende Kind einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen H hat, ist kein weiterer Nachweis erforderlich; das gleiche gilt beim Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Pflegebedürftigkeit mit Pflegestufe III. Sonst muss die Ursächlichkeit durch ärztliches Attest nachgewiesen werden. Bestehen Zweifel, ist die Reha/SB-Stelle der Bundesagentur für Arbeit dafür zuständig, diese Frage zu klären.

GIBT ES bestimmte Einkommensgrenzen?

Voraussetzung für einen Kindergeldanspruch ist, dass Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht ausreichen, seinen notwendigen Lebensbedarf abzudecken. Zu den Bezügen zählen auch Renten, Grundsicherungsleistungen, Arbeitslosengeld etc. Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten „Kindes“ setzt sich zusammen einerseits aus dem Grundbedarf, der dem steuerlichen Existenzminimum von derzeit 8.354 € pro Jahr (2013: 8.130 €) entspricht.

Hinzu kommt der behinderungsbedingte Mehrbedarf; dieser ist zum Teil genau nachzuweisen, zum Teil können Pauschalen angesetzt werden. Mindestens ist der steuerliche Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung anzusetzen, entsprechend dem Eintrag im Schwerbehindertenausweis.

Die Höhe des Behinderten-Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung (§ 33b Abs. 3 S. 1 EStG).

Er beträgt bei einem Grad der Behinderung (GdB)

von 25 und 30	→	310 Euro
von 35 und 40	→	430 Euro
von 45 und 50	→	570 Euro
von 55 und 60	→	720 Euro
von 65 und 70	→	890 Euro
von 75 und 80	→	1.060 Euro
von 85 und 90	→	1.230 Euro
von 95 und 100	→	1.420 Euro
Merkzeichen H	→	3.700 Euro

IST DAS KINDERGELD auf Sozialhilfe- oder „Hartz IV“-Leistungen für das Kind anzurechnen?

Kindergeld steht den Kindergeldberechtigten zu, das sind in der Regel die Eltern. Nur wenn das Kindergeld an das Kind ausgezahlt wird, ist es als dessen Einkommen anzusehen. Nur dann darf es angerechnet werden auf Sozialhilfe oder SGB II-Leistungen („Hartz IV“). Das Kindergeld sollte dazu verwendet werden, Aufwendungen zu finanzieren, die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung haben. Das können beispielsweise Fahrtkosten sein für Besuche, die Bereitstellung eines Zimmers in der elterlichen Wohnung, Kostenbeiträge an den Sozialleistungsträger.

WAS KANN man tun, wenn das Kindergeld trotzdem auf die Sozialhilfe oder „Hartz IV“-Leistung angerechnet wird?

Auf eine Sozialleistung darf Einkommen nur angerechnet werden, wenn es sich dabei um sogenannte „bereite Mittel“ handelt. Das Geld muss für den Lebensunterhalt wirklich zur Verfügung stehen, nicht nur fiktiv. Trotzdem kommt es in der Praxis häufig vor, dass Kindergeld angerechnet wird, das der Betreffende nicht zur Verfügung hat. Dagegen sollte man sich mit Widerspruch und Klage vor dem Sozialgericht zur Wehr setzen. Dabei kann man sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

KANN DER Sozialhilfeträger oder das Jobcenter das Kindergeld für sich beanspruchen?

Ist das Sozialamt oder das Jobcenter der Meinung, die Eltern kämen ihrer Unterhaltsverpflichtung nicht oder nicht genügend nach, kann es bei der zuständigen Familienkasse einen sogenannten Abzweigungsantrag stellen mit dem Ziel, dass das Kindergeld an das Amt ausgezahlt wird. Die Familienkasse wird dann die Eltern anhören, inwieweit sie sich um das Kind kümmern und welche Kosten ihnen dabei entstehen.

Jetzt muss man sehr sorgfältig auflisten, wofür das Kindergeld ausgegeben wird. Das können z. B. sein:

- Fahrtkosten für Besuche
- die Bereitstellung eines Zimmers
- die Kosten nicht verschreibungspflichtiger Medikamente
- von den Krankenkassen nicht bezahlte Therapien
- der Kostenbeitrag an den Sozialhilfeträger

Es sollte dabei der Eindruck vermieden werden, dass etwas bezahlt wird, das auch vom Regelsatz der Sozialhilfe umfasst ist. Es ist zu empfehlen, sich hierbei fachkundig beraten zu lassen. Gegen eine Abzweigungsentscheidung der Familienkasse kann man sich mit Einspruch und Klage vor dem Finanzgericht wehren; dabei kann man sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

WARUM ist das Kindergeld so wichtig für Angehörige?

Eltern von psychisch erkrankten Kindern haben sich oft ein Leben lang intensiv um ihre Kinder zu kümmern. Dabei entstehen Kosten. Eine monatliche Kindergeldzahlung von derzeit 184 € kann dabei eine wesentliche Hilfe sein.

Darüber hinaus gibt es Vergünstigungen, die an den Bezug von Kindergeld geknüpft sind:

- Mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag soll das Existenzminimum eines Kindes steuerfrei gestellt werden. Bei höheren Einkommen wird diese Steuererleichterung an Stelle des Kindergelds gewährt. Das Finanzamt prüft von Amts wegen, welche Leistung im Einzelfall günstiger ist für den Steuerpflichtigen.

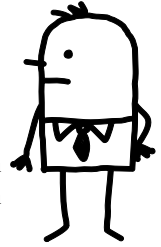
- Der sogenannte Behindertenpauschbetrag steht als steuerliche Entlastung eigentlich dem Menschen mit Behinderung selbst zu. Solange für ein erkranktes Kind Kindergeld bezogen wird, können sich die Eltern den Pauschbetrag übertragen lassen und selbst geltend machen. Darüber hinaus können auch weitere außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend gemacht werden.
- Für alleinerziehende Elternteile, die Kindergeld beziehen, kann ein zusätzlicher Entlastungsbetrag (derzeit 1.308 €/Jahr) bei der Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden.
- Ist ein volljähriges Kind während der Berufsausbildung auswärtig untergebracht, können Eltern, die Kindergeld beziehen, einen Freibetrag (derzeit 924 € jährlich) geltend machen.

KANN ES SEIN, dass für ein Kind, das Grundsicherung oder „Hartz IV“ bekommt, wegen zu hohem Einkommen kein Kindergeld gezahlt wird?

Auch wenn das Einkommen des Kindes allein aus Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder Hilfe zum Lebensunterhalt besteht, kann damit der steuerliche Freibetrag ab dem 1.1.2014 von 8.354 € (2013: 8.130 €) jährlich überschritten werden. Dann wird kein Kindergeld mehr bezahlt. Das kommt vor allem in Gegenden vor, wo die Kosten der Unterkunft hoch sind. Deswegen ist es besonders wichtig, dass auch der krankheitsbedingte Mehrbedarf des Kindes berücksichtigt wird.

IST ES WICHTIG, dass das Kind einen Schwerbehindertenausweis hat?

Nicht jeder psychisch erkrankte Mensch ist krankheitseinsichtig. Es will auch nicht jeder, der erkrankt ist, als „behindert“ gelten. Ein Schwerbehindertenausweis wird manchmal als Stigmatisierung empfunden. Rechtlich ist es allerdings so, dass mit der Anerkennung einer Behinderung, insbesondere wenn man bei einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 als „schwerbehindert“ gilt, eine Reihe von Vergünstigungen verbunden ist. Für die Beantragung von Kindergeld ist es hilfreich, wenn man bei der Familienkasse einen Schwerbehindertenausweis vorlegen kann; das erspart unter Umständen zusätzliche amtsärztliche Untersuchungen.



AUS DER ERFAHRUNG

Gehen wir von der Anzahl der ratsuchenden Angehörigen aus, die sich an die Angehörigenberatung des Landesverbands Bayern der Angehörigen psychisch Kranker in Sachen Kindergeld wenden, dann trifft Raimund Blattmann mit diesem Kapitel genau ins Schwarze.

Solange es um Kinder im Kindesalter geht, die bei den Eltern leben, ist alles einfach. Aber was ist mit Kindergeld bei Kindern, die erwachsen sind, die behindert sind und Eingliederungshilfen bekommen und nicht zu Hause leben? Oh, ist das verwirrend!

Warum das so schwer zu durchschauen ist, zeigen allein schon die vielen kleinen Abschnitte, in die Blattmann dieses Kapitel unterteilt hat. Sie alle sind mit ausschlaggebend, ob ein Recht auf Kindergeld besteht und wie viel dann davon im Geldbeutel der Angehörigen bleibt. Es ist für einen Laien äußerst verwirrend und erweckt den Verdacht auf Ermessensbeurteilung, wer Kindergeld bekommt und wer nicht. Und außerdem: Wann wird wie viel wo abgezogen und bei wem? Dem Kind, den Eltern? Immer wieder hören wir bei der Beratung: „Aber die Familie, bei der die Situation genauso ist wie bei uns, bekommt Kindergeld und wir nicht.“ Oder: „Das Kindergeld wird bei unserem erwachsenen Kind bei der Grundsicherung angerechnet und bei der anderen Familie nicht.“

Schnell neigt man dazu, zu denken, das Kindergeld sei ja kein wirklich hoher monatlicher Betrag, warum also die große Beachtung. Nicht selten sichert das Kindergeld die Existenz der Familie. Das Kindergeld trägt zum Haushaltseinkommen je nach Familientyp zwischen 6 und 22 Prozent bei. Betrachtet man mal die Jahressumme, kommt ganz schön was zusammen. Und wenn wir dann noch bedenken, dass ein psychisch krankes Kind ein Leben lang auf Unterstützung der Eltern angewiesen sein kann, dann versteht sich von selbst, wie lohnenswert es ist, sich für sein Recht auf Kindergeld einzusetzen. Davon ganz abgesehen: So gut wie jede Familie, in der jemand an einer psychischen Erkrankung leidet, hat zusätzliche finanzielle Belastungen zu verkraften.

Und noch ein Gedanke führt uns die Sinnhaftigkeit von Kindergeld vor Augen: Mit dem Kindergeld ist es auch sozial schwachen Familien möglich, ihr Kind zu besuchen, wenn es weiter entfernt von ihnen lebt. Die

Familienkasse wird dadurch nicht strapaziert, und der Kontakt zwischen Kind und Familie bleibt erhalten.

Wenn Sie nun erkennen, dass Ihnen wohl auch Kindergeld zustünde, machen Sie sich auf eine aufwendige Beantragung und eine Ablehnung bei der Erstbeantragung gefasst. Lassen Sie sich nicht gleich entmutigen. Manchmal wirkt schon der Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Landesverband der Angehörigen und auf die dortige Rechtsberatung Wunder und bewirkt eine erneute Prüfung Ihrer Situation. Über den möglicherweise notwendigen nächsten Schritt lesen Sie einige Seiten weiter.

Um das Kindergeld zu kämpfen lohnt sich vor allem auch für beihilfeberechtigte Eltern. Die Bewilligung von Kindergeld bedeutet die Anerkennung des Kinderstatus für das längst erwachsene Kind, und das ist die Voraussetzung für die Beihilfeberechtigung des Kindes auch über die 25-Jahre-Altersgrenze hinaus. Das behinderte Kind kann mit den Eltern privat krankenversichert bleiben mit den bekannten Folgen.

Eva Straub

Rechtliche *Betreuung* und Geschäftsfähigkeit

BIS ZUM 18. GEBURTSTAG SIND ELTERN DIE GESETZLICHEN VERTRETER IHRER KINDER. SIE KÖNNEN UND MÜSSEN SICH UM ALLES KÜMMERN, WAS ERFORDERLICH IST.

Bei erkrankten minderjährigen Kindern können sie in Behandlungen einwilligen und erhalten Auskünfte von Ärzten und Therapeuten. Eltern können für ihre Kinder in deren Namen die erforderlichen Sozialleistungen beantragen; soweit nötig können sie auch Rechtsmittel einlegen und Leistungen vor Gericht erstreiten.

Kinder, die noch nicht 18 Jahre alt sind, sind selbst noch nicht voll geschäftsfähig. Verträge, die von Kindern geschlossen werden, werden nur wirksam, wenn die Eltern einwilligen.

WAS ÄNDERT SICH, wenn Kinder 18 Jahre alt werden?

Mit dem 18. Geburtstag wird alles anders: Das Kind ist jetzt unbeschränkt geschäftsfähig. Wenn das Kind die Eltern nicht bevollmächtigt, können sie nicht mehr für das Kind handeln. In eine anstehende Behandlung muss das Kind selbst einwilligen. Eltern werden von behandelnden Ärzten und Therapeuten nur noch Auskünfte erhalten, wenn das Kind diese ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht entbunden hat.

FÜHRT EINE psychische Erkrankung zur Geschäftsunfähigkeit?

Nach dem Gesetz liegt bei Volljährigen Geschäftsunfähigkeit vor, wenn die freie Willensbestimmung aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Gesundheitsstörung nicht mehr möglich ist. Das kann z. B. bei einer Psychose gegeben sein. Da werden dann manchmal allein wegen der Erkrankung im Internet die abenteuerlichsten Bestellungen aufgegeben, die

nicht bezahlt werden können. Wenn dies geschieht, obwohl keine Geschäftsfähigkeit mehr gegeben ist, heißt das, dass keine wirksamen Verträge geschlossen worden sind. Allerdings muss man das im Zweifel beweisen; denn zunächst geht man natürlich davon aus, dass volljährige Menschen geschäftsfähig sind.

WAS KANN man unternehmen, wenn während eines Krankheitsschubs Bestellungen im Internet aufgegeben worden sind?

Allgemein gilt bei Bestellungen im Internet unabhängig von einer Erkrankung ein 14-tägiges Widerrufsrecht. Man kann also 14 Tage lang die bestellte Ware zurückschicken, ohne dass man dafür Gründe angeben muss. Hat man das versäumt, muss man sich auf die Geschäftsunfähigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berufen. Beweisen läßt sich das durch entsprechende ärztliche Atteste.

WAS IST zu tun, wenn ein psychisch erkrankter Angehöriger dauerhaft nicht mehr selbst zurechtkommt?

Ist ein erkrankter Angehöriger dauerhaft nicht mehr in der Lage, sich um seine eigenen Angelegenheiten zu kümmern, ist es unter Umständen notwendig, dass vom zuständigen Betreuungsgericht eine so genannte rechtliche Betreuung angeordnet wird.

Eine rechtliche Betreuung ist eine gesetzliche Vertretung. So wie Eltern ihre minderjährigen Kinder vertreten, vertritt der gesetzliche Betreuer den Betreuten.

IST DER BETREUTE dann geschäftsunfähig?

Mit der Einführung des Betreuungsrechts ist die Entmündigung abgeschafft worden, d.h. auch wenn eine rechtliche Betreuung vom Gericht angeordnet ist, bleibt der Betreute geschäftsfähig. Er kann vertreten werden oder selbst handeln. Nur in bestimmten Fällen wird vom Gericht zusätzlich ein sogenannter Einwilligungsvorbehalt angeordnet. Dann wird ein Vertrag, den der Betreute abgeschlossen hat, nur wirksam, wenn der gesetzliche Betreuer einwilligt. Das kennt man von minderjährigen Kindern, bei denen die Eltern einwilligen müssen. Er dient dazu, den Betreuten vor sich selbst zu schützen, damit er sich nicht schadet, indem er sein Vermögen verschleudert.

WANN WIRD überhaupt eine rechtliche Betreuung angeordnet?

Eine rechtliche Betreuung wird vom Gericht dann angeordnet, wenn sich jemand aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht mehr um seine Angelegenheiten kümmern kann. So formuliert es das Gesetz. Gemeint ist damit: Jemand kann krankheitsbedingt keine Entscheidungen mehr treffen, was er mit seinem Geld macht oder ob er eine ärztliche Behandlung braucht. Die Angelegenheiten werden in verschiedene Aufgabenkreise eingeteilt.

Da gibt es zum einen die persönlichen Angelegenheiten. Das sind

- die Gesundheitsfürsorge,
- die Aufenthaltsbestimmung und
- der Post- und Fernmeldeverkehr.

Außerdem gibt es den Aufgabenkreis der Vermögenssorge, das ist die wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens.

Es gilt die Regel, dass nur für die Aufgabenkreise Betreuung angeordnet wird, um die sich der Betroffene nicht mehr kümmern kann. Soweit der Betroffene noch selbst zurechtkommt, soll eine Betreuung nicht angeordnet werden. Auch wenn andere Hilfen zur Verfügung stehen durch Angehörige oder soziale Dienste, soll keine Betreuung angeordnet werden.

Nicht zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehören Hilfeleistungen bei der Haushaltsführung oder in der Pflege. Wer auf praktische Hilfen angewiesen ist, aber noch selbst Entscheidungen treffen kann, benötigt keine Betreuung.

WELCHE Rolle spielt eine sogenannte Vorsorgevollmacht?

Durch eine Vorsorgevollmacht kann eine rechtliche Betreuung vermieden werden. Hat ein psychisch erkrankter Mensch jemanden bevollmächtigt, für ihn zu handeln, dann soll laut Gesetz keine rechtliche Betreuung angeordnet werden. Eine Vorsorgevollmacht hat immer Vorrang vor einer gesetzlichen Betreuung. Beispielsweise kann ein erwachsenes psychisch erkranktes Kind seine Eltern bevollmächtigen, sich um seine Angelegen-

heiten zu kümmern. Voraussetzung ist, dass das Kind zum Zeitpunkt des Verfassens der Vorsorgevollmacht geschäftsfähig ist.

BRAUCHT eine Vorsorgevollmacht eine bestimmte Form?

Schon wegen der nötigen Klarheit ist es zu empfehlen, die Vollmacht schriftlich abzufassen. Man kann sich dabei durch einen Rechtsanwalt oder Notar beraten lassen. Empfehlenswerte Vorlagen und viele nützliche Hinweise enthält die Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter“. Man findet sie auf der Homepage des Ministeriums zum Download oder kann sie im Buchhandel erwerben.

Soll der Bevollmächtigte auch ermächtigt werden, im Namen des Vollmachtgebers Darlehen aufzunehmen, ist die notarielle Beurkundung der Vollmacht notwendig. Die Beglaubigung der Unterschrift ist dann erforderlich, wenn der Bevollmächtigte auch zu Immobiliengeschäften berechtigt sein soll. Die Beglaubigung kann durch einen Notar oder durch die Betreuungsbehörde erfolgen.

WAS IST eine Generalvollmacht? Reicht sie aus?

Unter einer Generalvollmacht versteht man eine Vollmacht, die „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigt. Von einer solchen eigentlich umfassenden Vollmacht sind aber bestimmte wichtige Bereiche nicht erfasst. Wenn der Bevollmächtigte z. B. auch gefährlichen medizinischen Eingriffen oder einer geschlossenen Unterbringung zustimmen können soll, muss das in der Vollmacht ausdrücklich bezeichnet werden. Zusätzlich ist im Einzelfall für solche Entscheidungen die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.

WO BEWAHRT man die Vollmacht am besten auf?

Die Vollmacht kann an einem im Ernstfall gut zugänglichen Ort aufbewahrt werden, zusammen mit anderen wichtigen Papieren. Diesen Ort sollte auch der Bevollmächtigte kennen. Die Vollmacht kann auch gleich dem Bevollmächtigten übergeben werden; es sollten dann genaue Absprachen getroffen werden, in welchem Fall die Vollmacht eingesetzt werden darf.

WIE KANN man dafür sorgen, dass das Gericht rechtzeitig von der Vollmacht erfährt?

Die Vollmacht kann ebenso wie eine Betreuungsverfügung gegen eine Gebühr im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden (Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister – Postfach 080 151, 10001 Berlin, www.vorsorgeregister.de). Die Betreuungsgerichte schauen in dieses Register, bevor über eine Betreuung entschieden wird. Zusätzlich kann der Vollmachtgeber eine Hinweiskarte bei seinen Ausweispapieren mit sich führen.

WENN EINE Vollmachtlösung nicht möglich ist, muss man dann eine rechtliche Betreuung anordnen lassen?

Es besteht keine Verpflichtung – auch nicht für Eltern –, eine rechtliche Betreuung beim Betreuungsgericht anzuregen. Es kann unter Umständen auch das familiäre Verhältnis belasten, wenn Eltern diesen Schritt gehen. Auf der anderen Seite ist es wichtig, dass die rechtliche Handlungsfähigkeit des erkrankten Angehörigen erhalten bleibt, etwa für die Einwilligung in medizinische Behandlungen. Oft wird eine Betreuung anlässlich eines Krankenhausaufenthaltes durch die behandelnden Ärzte angeregt.

WAS GESCHIEHT nach der Betreuungsanregung?

Das Betreuungsgericht prüft dann im sogenannten Betreuungsverfahren, ob eine Betreuung notwendig ist und für welche Aufgabenbereiche der Betreuer eingesetzt werden soll. Dazu wird der Betroffene untersucht und ein Gutachten erstellt. Er soll auch vom zuständigen Richter selbst befragt werden, ebenso seine Angehörigen.

WER KANN gesetzlicher Betreuer werden?

Bei der Auswahl des Betreuers sollen in erster Linie die Wünsche des zu Betreuenden berücksichtigt werden. Vorrangig werden also Angehörige in Betracht kommen, die die Betreuung ehrenamtlich ausführen. Hierzu wird der Betroffene vom Gericht befragt. Nur wenn sich aus dem Kreis der Angehörigen und Freunde – beispielsweise der Taufpaten – niemand findet, der die Betreuung übernehmen kann, wird ein Berufsbetreuer oder ein Mitarbeiter eines Betreuungsvereins eingesetzt. Es kann manchmal eine Entlastung für Angehörige sein, dass ein Außenstehender die Betreuung übernimmt, wenn das Verhältnis zum erkrankten Angehörigen gespannt ist.

Weitere Voraussetzung für die Bestellung des Betreuers ist dessen Einverständnis. Niemand soll Betreuer werden, wenn er es nicht will.

WAS IST eine Betreuungsverfügung?

In einer Betreuungsverfügung kann man aufschreiben, wen man sich als rechtlichen Betreuer wünscht, falls eine Betreuung notwendig wird. Dieser Wunsch ist vom zuständigen Betreuungsgericht zu beachten.

WELCHE RECHTE hat der Betroffene im Betreuungsverfahren?

Der Betroffene wird im Betreuungsverfahren angehört und laufend über den Stand des Verfahrens informiert. Da er sich selbst wegen seiner Erkrankung oft nicht darum kümmern kann, bestimmt das Gericht einen Verfahrenspfleger, der während des Betreuungsverfahrens seine Rechte wahrnimmt. Diese Aufgabe können auch Angehörige übernehmen. In manchen Situationen ist auch die Vertretung durch einen Rechtsanwalt zu empfehlen, besonders wenn es um eine geschlossene Unterbringung geht.

WELCHE AUFGABEN hat der Betreuer?

Der Betreuer vertritt den Betreuten in dem Aufgabenkreis, der ihm übertragen worden ist. Das kann zum Beispiel die Gesundheitspflege sein. Bei ärztlichen Maßnahmen wie z. B. einer bestimmten Medikation ist der Betreuer von den Ärzten aufzuklären. Von seiner Einwilligung hängt es dann ab, ob eine Behandlung erfolgt.

Bei besonders gefährlichen Behandlungen und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen muss der Betreuer zusätzlich die Genehmigung des Gerichts einholen.

WAS MUSS der Betreuer bei der Vermögenssorge beachten?

Wenn dem Betreuer der Aufgabenkreis der Vermögenssorge übertragen worden ist, hat er als erstes ein Vermögensverzeichnis anzulegen, das dem Gericht vorzulegen ist. Eine fortlaufende Rechnungslegung, also eine Auflistung aller Ausgaben und Einnahmen des Betreuten und der dazugehörigen Belege, wird in der Regel dann nicht gefordert, wenn der Betreuer ein naher Angehöriger des Betreuten ist. Das Gericht verlangt

dann nur jährlich eine Auskunft über den Bestand des Vermögens. Hierfür wird dem Betreuer ein Formular geschickt, das er auszufüllen hat.

Der Betreuer darf Geld des Betreuten nicht riskant anlegen; man spricht von sogenannten mündelsicheren Anlagen.

Eine Besonderheit gibt es auch bei Grundstücksgeschäften; das kann ein Haus- oder Wohnungskauf sein oder die Bestellung einer Grundschuld z. B. bei einer Erbauseinandersetzung. All das darf der Betreuer nicht ohne die Genehmigung des Gerichts erledigen. Genehmigt werden muss auch die Aufnahme eines Darlehens, das Überziehen des Girokontos, der Abschluss oder die Kündigung eines Arbeitsvertrages und die Wohnungsauflösung.

Der Betreuer darf im Namen des Betreuten auch keine Verträge mit sich selbst oder mit nahen Angehörigen schließen. Für solche Fälle bestellt das Gericht einen sogenannten Ergänzungsbetreuer.

BEKOMMT der Betreuer eine Vergütung?

Wird eine Betreuung von einem Angehörigen geführt, so geschieht das ehrenamtlich. Für Ausgaben, die bei der Betreuung anfallen, kann der Betreuer Ersatz verlangen. Dazu muss er die Kosten, die ihm für Porto, Kopien, Telefon und Fahrtkosten entstehen, genau nachweisen. Stattdessen kann er auch eine Pauschale geltend machen. Diese beträgt seit dem 1.8.2013 399 € jährlich.

WAS KOSTET ein Berufsbetreuer?

Die Kosten für eine Berufsbetreuung sind pauschaliert und variieren je nach der Betreuungssituation. Man geht davon aus, dass

- ein außerhalb einer Einrichtung lebender Betreuer mehr Arbeit macht,
- für einen vermögenden Betreuten mehr zu tun ist als für einen mittellosen,
- der Arbeitsaufwand bei Beginn der Betreuung am höchsten ist, im ersten Betreuungsjahr sinkt und sich dann auf einem niedrigeren Niveau einpendelt.

Bei vermögenden Betreuten

Zeitraum seit Betreuungsbeginn	Betreuer lebt im Heim	Betreuer lebt außerhalb eines Heimes
1. bis 3. Monat	5,5 Stunden im Monat	8,5 Stunden im Monat
4. bis 6. Monat	4,5 Stunden im Monat	7 Stunden im Monat
7. bis 12. Monat	4 Stunden im Monat	6 Stunden im Monat
ab 2. Jahr	2,5 Stunden im Monat	4,5 Stunden im Monat

Bei mittellosen Betreuten

Zeitraum seit Betreuungsbeginn	Betreuer lebt im Heim	Betreuer lebt außerhalb eines Heimes
1. bis 3. Monat	4,5 Stunden im Monat	7 Stunden im Monat
4. bis 6. Monat	3,5 Stunden im Monat	5,5 Stunden im Monat
7. bis 12. Monat	3 Stunden im Monat	5 Stunden im Monat
ab 2. Jahr	2 Stunden im Monat	3,5 Stunden im Monat

Die Höhe des Stundensatzes variiert je nach der Qualifikation des Betreuers:

- **Stufe 1** (Mindeststundensatz): 27,00 € brutto
- **Stufe 2** (abgeschlossene Lehre und besondere Kenntnisse, die für die Führung von Betreuungen nutzbar sind): 33,50 € brutto
- **Stufe 3** (besondere Kenntnisse und abgeschlossenes Studium an einer Hochschule, z. B. Sozialpädagoge oder Rechtsanwalt): 44,00 € brutto

WER HAT die Betreuungskosten zu zahlen?

Die Kosten der Betreuung hat der Betreute selbst zu zahlen, es sei denn, er ist mittellos. Dann springt die Staatskasse ein. Kommt ein mittelloser Betreuer wieder zu Geld, kann die Staatskasse die „vorgestreckten“ Betreuungskosten wieder zurückverlangen, und zwar für die letzten 10 Jahre. Das ist anders als in der Sozialhilfe, die in einem solchen Fall nicht zurückbezahlt werden muss. Eltern müssen grundsätzlich nicht für die Betreuungskosten ihrer Kinder aufkommen.

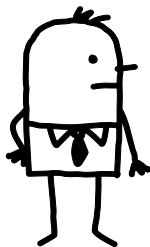
WAS KANN man tun, wenn ein Betreuer seine Arbeit nicht gut macht?

Der Betreuer muss gegenüber dem Gericht mindestens einmal jährlich über die Entwicklung des Betreuten berichten.

Ist der Betreute mit seinem Betreuer nicht zufrieden, kann er beim Gericht einen Betreuerwechsel verlangen. Wird gleichzeitig ein neuer Betreuer vorgeschlagen, der geeignet ist und bereit, die Betreuung zu übernehmen, kommt das Gericht erfahrungsgemäß dem Wunsch meistens nach. Bei häufigen Betreuerwechseln ist das Gericht dagegen in der Regel schwerer von einem Wechsel zu überzeugen.

Macht der Betreuer Fehler, die zu einem Vermögensschaden des Betreuten führen, muss er dafür Schadensersatz leisten. Hierfür haben Berufsbetreuer eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Auch der Betreuer kann seine Entlassung verlangen, wenn ihm die Fortsetzung der Betreuung unzumutbar ist. Dies kann bei einer ehrenamtlichen Betreuung durch Angehörige vorkommen, wenn die Betreuung das persönliche Verhältnis zwischen den Familienmitgliedern belastet.



AUS DER ERFAHRUNG

Rechtliche Betreuung für psychisch kranke Menschen ist ein Thema, das bei vielen Angehörigen für Verunsicherung oder gar Ärger sorgt. Oft tritt erstmals große Erleichterung ein, wenn ein rechtlicher Betreuer für das kranke Familienmitglied bestellt wird. Gehen Angehörige doch davon aus, dass es nun endlich jemanden gibt, der sich um alles kümmert.

Leider liegt in dieser Annahme schon das erste Missverständnis, denn der rechtliche Betreuer kümmert sich nur um die ihm übertragenen Aufgabenkreise, und das Kümmern beinhaltet niemals eine persönliche Hilfe im Alltag, wie die Bezeichnung „Betreuung“ vermuten ließe.

Wenn man sich die hier offengelegten Arbeitsstunden ansieht, die ein rechtlicher Berufsbetreuer vergütet bekommt, klärt sich schnell auf, warum manchmal das Gefühl eintritt: „Der steht ja gar nicht zur Verfügung“. Jeder hat selbst schon mal mit Behörden und Antragstellungen zu tun gehabt und weiß, wie viel Zeit man investieren muss, bis man die richtigen Ansprechpartner gefunden und die richtigen Formulare ausgefüllt hat. Ganz zu schweigen davon, bis man sämtliche Unterlagen zusammengestellt hat. Gerade bei psychisch kranken Menschen, die sich krankheitsbedingt länger nicht mehr um ihre Angelegenheiten gekümmert haben, kann sich da ein ganz schöner Berg an unerledigter Post angehäuft haben. Da muss sich ein rechtlicher Betreuer erst einmal einen Überblick verschaffen und vieles neu regeln und beantragen. Leider bleibt deshalb die Pflege einer persönlichen Beziehung zum Betreuten auf der Strecke, ist es doch wichtiger, erst einmal die grundlegenden Dinge wie Krankenversicherung, finanzielle Absicherung und die Wohnsituation zu organisieren. Diese Erklärung trägt hoffentlich dazu bei, dass Angehörige mehr Verständnis für Berufsbetreuer entwickeln, und soll dennoch keine Entschuldigung für eventuelles Fehlverhalten sein, das auch bei Betreuern vorkommt.

Ein Fehlverhalten ist es allerdings nicht, wenn Berufsbetreuer den Kontakt zu Angehörigen ablehnen. Sie sind genauso wie andere helfende Berufsgruppen an ihre Schweigepflicht gebunden und dürfen keine Auskünfte ohne Entbindung von der Schweigepflicht geben. Willigt der Betreute jedoch in diese Entbindung ein, kann eine gute Kooperation und Aufgabenteilung zwischen Berufsbetreuern und Angehörigen zum Vorteil aller möglich sein.

Eine Frage, die sich in Zusammenhang mit der rechtlichen Betreuung für Angehörige oft ergibt, ist, ob man die Betreuung nicht lieber selbst übernehmen soll, bevor man sie einem Berufsbetreuer mit einem kleinen Zeitkontingent überlässt. Darauf gibt es keine allgemeingültige Antwort. Denn diese ist viel zu sehr von den persönlichen Faktoren, insbesondere auch dem persönlichen Verhältnis zum Erkrankten abhängig.

Bewährt hat sich oft die Aufteilung der Betreuung: Ein Berufsbetreuer übernimmt z. B. den Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge und der Angehörige den Aufgabenkreis der Vermögenssorge. Damit ergibt sich zwangsläufig eine Kooperation mit dem Berufsbetreuer und erspart dem Angehörigen aber die oft beziehungsbelastenden Fragen des Eingreifens bei Behandlungsverweigerung. Zudem haben Angehörige als ehrenamtliche Betreuer die Möglichkeit, sich bei ihrer Aufgabe von den vielerorten ansässigen Betreuungsvereinen beraten und unterstützen zu lassen.

Alexandra Chuonyo

Pflegegeld für Angehörige

LEISTUNGEN AUS DER GESETZLICHEN PFLEGEVERSICHERUNG SPIELEN BEI DER BETREUUNG PSYCHISCH ERKRANKTER MENSCHEN OFT EINE UNTERGEORDNETE ROLLE. BEI GENAUERER BETRACHTUNG KOMMEN SIE DENNOCH FÜR EINEN BESTIMMTEN PERSONENKREIS IN FRAGE.

WELCHE LEISTUNGEN der Pflegeversicherung gibt es, wenn ein erkrankter Angehöriger zuhause versorgt wird?

Die gesetzliche Pflegeversicherung unterstützt die häusliche Pflege einerseits durch Sachleistungen, andererseits mit dem Pflegegeld. Unter Sachleistungen versteht man die Hilfe durch Pflegefachkräfte und ambulante Dienste, die den Pflegebedürftigen und seine pflegenden Angehörigen unterstützen. Mit dem Pflegegeld kann der Pflegebedürftige seine pflegenden Angehörigen oder andere ehrenamtlich tätige Pflegepersonen finanziell unterstützen oder eine freie Pflegekraft anstellen. Pflegegeld wie Sachleistungen orientieren sich in der Höhe am Schweregrad der Pflegebedürftigkeit.

Höhe der Sachleistungen (Stand 2014)

- In der Pflegestufe I können als Sachleistung Pflegeeinsätze bis zum Wert von 450 Euro monatlich in Anspruch genommen werden,
- in der Pflegestufe II bis zu 1.100 Euro monatlich,
- in der Pflegestufe III bis zu 1.550 Euro monatlich,
- in Härtefällen der Pflegestufe III bis zu 1.918 Euro im Monat.

WICHTIG: Der Anspruch auf Pflegesachleistungen besteht nur, wenn die Pflegeleistung von Pflegediensten erbracht wird, die von den Pflegekassen zugelassen sind. Wenn der Pflegebedürftige Hilfen von nicht zugelassenen Leistungserbringern in Anspruch nimmt, muss er diese aus dem Pflegegeld finanzieren.

Höhe des Pflegegelds (Stand 2014)

Das Pflegegeld beträgt monatlich bei

Pflegestufe I	→	235 Euro
Pflegestufe II	→	440 Euro
Pflegestufe III	→	700 Euro

Anspruch auf Pflegegeld besteht dann, wenn der Pflegebedürftige mit dem bewilligten Betrag die notwendige Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung sicherstellen kann.

WAS KANN man tun, wenn man die Pflege nicht alleine bewältigt?

Für Angehörige, die die häusliche Pflege übernehmen, besteht auch die Möglichkeit, ergänzend professionelle Hilfe, z. B. durch Pflegedienste, in Anspruch zu nehmen. Sach- und Geldleistungen können entsprechend kombiniert werden. Das Pflegegeld wird dann im Verhältnis zu den in Anspruch genommenen Sachleistungen reduziert. Wer die ihm zustehenden Sachleistungen nur zu 60 Prozent nutzt, bekommt dann noch 40 Prozent des Pflegegeldes ausgezahlt.

WELCHE Voraussetzungen müssen vorliegen, um Leistungen aus der Pflegeversicherung zu bekommen?

Es kommt in der Pflegeversicherung in erster Linie auf die Pflegebedürftigkeit an. Nach dem Gesetz pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Dabei wird je nach Grad der Pflegebedürftigkeit in drei Pflegestufen differenziert:

Pflegestufe I (erhebliche Pflegebedürftigkeit)	Pflegestufe II (schwere Pflegebedürftigkeit)	Pflegestufe III (schwerste Pflegebedürftigkeit)
<p>Bedarf an Hilfe bei Verrichtungen aus den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität (Grundpflege)</p>	<p>bei wenigstens zwei Verrichtungen mindestens zu einer Tageszeit</p>	<p>rund um die Uhr, auch nachts</p>
<p>Durchschnittlicher täglicher Aufwand für die Grundpflege</p>	<p>mehr als 45 Minuten</p>	<p>mindestens 240 Minuten</p>
<p>Bedarf an Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung</p>	<p>mehrfach in der Woche</p>	<p>mehrfach in der Woche</p>
<p>Durchschnittlicher täglicher Aufwand für die Hilfe gesamt</p>	<p>mindestens 180 Minuten</p>	<p>mindestens 300 Minuten</p>

WAS IST, wenn der erkrankte Angehörige zwar keine körperliche Pflege braucht, aber dennoch nicht alleine zurechtkommt?

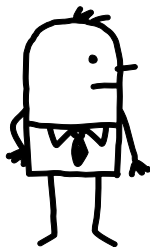
Menschen mit psychischen Erkrankungen haben ebenso wie demenziell erkrankte Menschen häufig einen Hilfe- und Betreuungsbedarf, der mit den Kriterien der Pflegebedürftigkeit nicht voll erfasst wird, da sie körperlich oft vergleichsweise fit sind.

Seit Januar 2013 besteht für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die der Medizinische Dienst feststellen muss, bei häuslicher Pflege Anspruch auf folgende monatliche Leistungen aus der Pflegeversicherung:

- Menschen **ohne Pflegestufe** (Pflegestufe 0) mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz erhalten monatlich ein Pflegegeld von 120 Euro oder Pflegesachleistungen bis zu 225 Euro (ggf. zusätzlich zu Betreuungsleistungen zwischen 100 und 200 Euro monatlich).
- Pflegebedürftige in **Pflegestufe I** mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz erhalten monatlich ein Pflegegeld von 305 Euro oder Pflegesachleistungen bis zu 665 Euro.
- Pflegebedürftige in **Pflegestufe II** mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz erhalten monatlich ein Pflegegeld von 525 Euro oder Pflegesachleistungen bis zu 1.250 Euro.
- Pflegebedürftige in **Pflegestufe III** mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz erhalten monatlich ein Pflegegeld von 700 € oder Pflegesachleistungen bis zu 1.550 €.

WAS KANN man tun, wenn die Pflegeperson selbst einmal ausfällt, weil sie Erholung braucht?

Psychisch kranke Menschen ohne Pflegestufe (Pflegestufe 0) können seit Beginn 2013 auch – wie alle anderen Pflegebedürftigen – bis zu 1.550 Euro jährlich für eine Ersatzpflege beanspruchen, wenn die Hauptpflegeperson ausfällt.



AUS DER ERFAHRUNG

Die wenigsten psychisch kranken Menschen erkennen selbst ihre Pflegebedürftigkeit an. Ausgegangen wird bei dieser Begrifflichkeit immer von einer körperlichen Pflege, und diese brauchen psychisch kranke Menschen oft nicht, sind sie doch körperlich in der Lage, sich selbst zu waschen, die Wohnung aufzuräumen und sich Essen zu kochen. Körperlich sind sie das in der Tat meist. Psychisch können sie aufgrund ihrer Symptomatik resultierend aus Psychosen, Depressionen, Angst- und Zwangserkrankungen oder auch wegen Medikamentennebenwirkungen so eingeschränkt sein, dass sie die Körperpflege und hauswirtschaftliche Versorgung nicht bewältigen und daher einen Pflegebedarf haben. Viele Angehörige, die mit dem kranken Partner oder erwachsenen Kind zusammenleben, übernehmen de facto Pflege, indem sie täglich oft stundenlang motivieren, doch wieder einmal die Haare zu waschen, die Kleidung zu wechseln. Sie erleben es selbst gar nicht als Pflege, wie sie gesetzlich definiert ist.

Auch bei einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen kann es schwer sein, diesen Pflegebedarf nachzuweisen, obwohl in den Begutachtungsleitlinien die Motivation und die Anleitung zu Körperpflege sehr wohl beschrieben sind. Gerade dies ist auch viel zeitintensiver, als die Pflege komplett zu übernehmen. Zähneputzen kann ein langer Vorgang sein, wenn dafür erst mit gutem und langem Zureden motiviert werden muss und dann der Putzvorgang durch viele Pausen unterbrochen wird.

Der bayerische Landesverband der Angehörigen ermutigt daher immer wieder die pflegenden Angehörigen, sich die von ihnen geleistete Pflege als solche anerkennen zu lassen, gegebenenfalls durch Widerspruch gegen einen ablehnenden Bescheid der Pflegekasse und durch Anforderung einer psychiatrischen Fachkraft zur erneuten Begutachtung. Wenn Sie sich unsicher sind, ob Pflegegeld für Sie in Frage kommt, führen Sie ein sogenanntes Pflegeetagebuch, in dem Sie Ihren täglichen Zeitaufwand dokumentieren. Viele werden erstaunt sein, was sich da den ganzen Tag über ansammelt. Entsprechende Vordrucke gibt es bei den Pflegekassen. Es ist nicht leicht, die Pflegebedürftigkeit anerkannt zu bekommen, aber es ist nicht aussichtslos. Hoffnung auf Erleichterung besteht erst, wenn der Pflegebedürftigkeitsbegriff mehr von den körperlichen Faktoren abgekoppelt wird. Dafür gibt es bereits Entwürfe, auf deren Umsetzung schon lange gewartet wird.

Alexandra Chuonyo

Das *sogenannte* Behindertentestament

WENN PSYCHISCH ERKRANKTE MENSCHEN ERBEN, ERGEBEN SICH DARAUS OFT SCHWIERIGKEITEN. UM DIESEN VORZUBEUGEN, HABEN SICH BESTIMMTE REGELUNGEN, DIE IM TESTAMENT GETROFFEN WERDEN KÖNNEN, BEWÄHRT.

WARUM BRAUCHEN Angehörige von psychisch erkrankten Menschen ein spezielles Testament?

Das Ziel spezieller testamentarischer Regelungen, die als „Behindertentestament“ bekannt sind, ist es, Vermögen so zu vererben, dass auch ein Erbe, der auf Sozialleistungen angewiesen ist, einen Nutzen davon hat. Der Zugriff des Sozialleistungsträgers auf das ererbte Vermögen soll vermieden werden. Auch sind psychisch erkrankte Angehörige oft mit der selbstständigen Verwaltung von ererbten Vermögenswerten überfordert. Spezielle testamentarische Regelungen bieten hier Hilfe.

Psychisch erkrankte Menschen sind häufig nicht in der Lage, ihren eigenen Lebensunterhalt zu verdienen, und deswegen auf Sozialleistungen angewiesen. Darüber hinaus benötigen sie aufgrund ihrer Erkrankung besondere Hilfen wie z. B. betreutes Einzelwohnen. Die Kosten hierfür übernimmt in der Regel der Sozialhilfeträger. Für viele dieser Hilfen gilt im Sozialrecht der sogenannte Nachranggrundsatz. Das heißt, dass ein Anspruch auf Sozialleistungen erst besteht, wenn eigenes Einkommen und Vermögen aufgebraucht sind.

Auch wenn ein psychisch erkranktes Familienmitglied erbt, kommt der Nachranggrundsatz zur Geltung: Das ererbte Vermögen muss erst verbraucht werden, bevor wieder ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht.

WIE KANN ein Sozialleistungsträger auf ererbtes Vermögen zugreifen?

Auf das ererbte Vermögen kann in unterschiedlicher Weise zugegriffen werden. Einerseits kann die Sozialleistung verweigert werden, d.h. ein Antrag auf Sozialleistungen, beispielsweise auf Grundsicherung nach dem SGB XII, wird abgelehnt und dies wird mit dem Nachranggrundsatz begründet. Erst soll die Erbschaft aufgebraucht werden, dann kann ein neuer Antrag gestellt werden. Die Erbschaft wird dann zwar nicht weggenommen, aber dem Erben wird keine Sozialleistung bezahlt.

Denkbar ist andererseits auch, dass die beantragte Sozialleistung als Darlehen bewilligt wird. Dann ist das Darlehen mit dem ererbten Vermögen später zurückzuzahlen. Der Sozialleistungsträger lässt sich den Rückzahlungsanspruch manchmal auch mit einer Grundschild absichern.

WAS IST, wenn man einem psychisch erkrankten Kind nichts vererbt?

Den erkrankten Angehörigen zu enterben, löst das Problem, dass das Sozialamt auf das Familienvermögen zugreifen kann, nicht. Die Enterbung ist zum einen eine Benachteiligung des erkrankten Kindes, die vielleicht nicht gewollt ist. Außerdem steht dem Kind, auch wenn es enterbt ist, ein Pflichtteil zu. Den Pflichtteilsanspruch kann der Sozialleistungsträger auf sich überleiten. Dann kann er selbst Geld von den Erben einfordern. Eine spezielle testamentarische Regelung muss daher auch die Entstehung von Pflichtteilsansprüchen verhindern.

KANN die Entstehung von Pflichtteilsansprüchen verhindert werden, wenn das Vermögen des Erblassers schon zu Lebzeiten verschenkt wird?

Die Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten kann den Zugriff des Sozialleistungsträgers nicht zuverlässig ausschließen. Es können dann sogenannte Pflichtteilsergänzungsansprüche entstehen. Auch diese kann der Sozialleistungsträger auf sich überleiten und das Geld von den Erben verlangen.

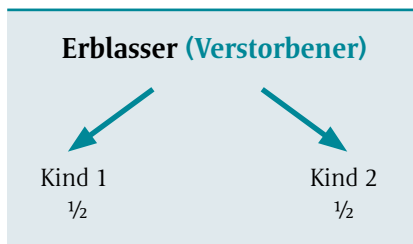
KANN der oder die Angehörige nicht einfach auf seinen Pflichtteilsanspruch verzichten?

Ein Pflichtteilsverzicht ist ebenso wie ein Verzicht auf den Pflichtteilsergänzungsanspruch möglich. Dies kann durch Vereinbarung des Pflichtteilsberechtigten mit dem Erblasser geschehen. Eine solche Vereinbarung muss von einem Notar beurkundet werden. Wenn für den Pflichtteilsberechtigten eine gesetzliche Betreuung angeordnet ist, muss der Betreuer eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen. Der Bundesgerichtshof (BGH) als oberstes Gericht in Nachlassangelegenheiten hat dies ausdrücklich erlaubt. Zum Erbrecht gehört auch das Recht, auf das Erbe zu verzichten. Dieses Recht soll auch erkrankten Menschen zustehen.

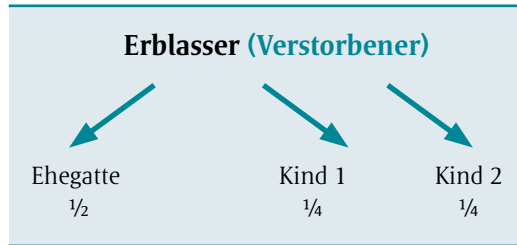
WAS IST eigentlich das gesetzliche Erbrecht?

Immer dann, wenn kein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist, gilt das gesetzliche Erbrecht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist. Dort wird bestimmt, wer erbt und wie hoch die Erbanteile sind.

Die gesetzlichen Erben sind die Verwandten und die Ehegatten. Der Verstorbene heißt im Erbrecht Erblasser. Wenn er z. B. zwei Kinder hinterlässt und keine Ehefrau, weil er bereits verwitwet oder geschieden ist, so erben die Kinder zu gleichen Teilen, also jeder die Hälfte:



Bei überlebenden Ehegatten spielt noch der sogenannte Güterstand eine Rolle. Immer, wenn kein Ehevertrag geschlossen worden ist, gilt der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Bei Zugewinnngemeinschaft erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte des Nachlasses, wenn noch Kinder da sind. Die Kinder erben die verbleibende Hälfte zu gleichen Teilen. Bei zwei Kindern neben dem überlebenden Ehegatten sieht das so aus:



WAS KANN man tun, um die gesetzliche Erbfolge zu umgehen?

Die gesetzliche Erbfolge tritt nur ein, wenn nicht durch Testament oder Erbvertrag etwas anderes wirksam bestimmt ist. In Deutschland gilt Testierfreiheit. Jeder hat das Recht, selbst zu bestimmen, was mit seinem Vermögen nach seinem Tod geschieht. Das eröffnet Angehörigen von psychisch erkrankten Menschen die Möglichkeit, diejenige Regelung zu treffen, die dem Wohl des erkrankten Angehörigen am meisten entspricht.

MUSS ein Testament eine bestimmte Form haben?

Für ein Testament gelten strenge Formvorschriften. Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder handschriftlich (eigenhändiges Testament) oder mit Hilfe eines Notars (öffentliches Testament). Das Testament kann beim zuständigen Nachlassgericht hinterlegt werden, damit es gut verwahrt ist. Beim öffentlichen Testament erledigt das der Notar.

MUSS jeder Ehegatte ein eigenes Testament schreiben?

Ehegatten können ein gemeinschaftliches Testament verfassen, darin können sie sich gegenseitig als Erben einsetzen. Hierfür gelten dieselben Formvorschriften. Es reicht aber, wenn einer der Ehegatten das Testament handschriftlich verfasst, der andere Ehegatte braucht dann bloß mit zu unterschreiben.

KANN MAN ein Testament später ändern oder widerrufen?

Ein Testament kann zu Lebzeiten jederzeit geändert oder widerrufen werden, indem man es ergänzt oder zerreißt und durch ein neues, abweichendes Testament ersetzt. Zu beachten ist, dass in einem gemeinschaftlichen Testament von Ehegatten sogenannte wechselbezügliche Verfügungen

gungen nach dem Tod des zuerst verstorbenen Ehegatten nur noch geändert werden können, wenn das in dem Testament ausdrücklich erlaubt wird.

REICHT das Berliner Testament aus, um den Zugriff des Sozialleistungsträgers zu verhindern?

Das sogenannte Berliner Testament ist bei Familien sehr beliebt. Dabei setzen sich die Eltern zunächst gegenseitig als Alleinerben ein. Erst wenn der zweite Elternteil verstorben ist, sollen die Kinder erben. Das bedeutet, dass die Kinder, die gesetzliche Erben sind, beim ersten Erbfall enterbt sind. Ihnen steht deswegen ein Pflichtteil zu. Diesen Anspruch kann der Sozialleistungsträger auf sich überleiten.

Nach dem Tod des zweiten Elternteils erben dann die Kinder. Das ererbte Vermögen muss ein erkrankter Angehöriger voll für seinen Lebensunterhalt einsetzen. Ihm stehen keine Sozialleistungen mehr zu.

Das Berliner Testament bietet also keinen Schutz vor dem Zugriff des Sozialleistungsträgers.

WIE KANN man das Vermögen schützen, das ein erkrankter Angehöriger erbt?

Die wesentliche Rolle zum Schutz des ererbten Vermögens bietet die Anordnung einer Testamentsvollstreckung. Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist es, das ererbte Vermögen des hilfebedürftigen Angehörigen bis zu dessen Tod zu verwalten. Das nennt man Dauertestamentsvollstreckung. Der Testamentsvollstrecker hat sich dabei strikt an die Anordnungen im Testament zu halten.

WELCHE Anordnungen sind im Testament für die Testamentsvollstreckung zu treffen?

Im Wesentlichen sind für den Testamentsvollstrecker zwei Dinge anzunehmen: Er hat dafür zu sorgen, dass das verwaltete Vermögen zum Wohle des erkrankten Angehörigen eingesetzt wird. Gleichzeitig soll er darauf achten, dass Geld, das für den Erben verwendet wird, nicht auf dessen Sozialleistungen angerechnet wird. Wenn es dennoch zu einer Anrechnung kommt, soll er dies künftig vermeiden.

FÜR WELCHE Zwecke kann das ererbte Vermögen eingesetzt werden?

Um eine Anrechnung auf Sozialleistungen zu vermeiden, sollten von dem ererbten Vermögen Dinge finanziert werden, die von der Sozialleistung nicht umfasst sind. Dies kann beispielsweise eine Therapie sein, die weder von der Krankenkasse noch vom Sozialhilfeträger bezahlt wird. Es kann zu einer entscheidenden Verbesserung der Lebensqualität führen, wenn sich der erkrankte Angehörige Dinge leisten kann, die über den Sozialhilfebedarf hinausgehen.

WER KANN Testamentsvollstrecker sein?

Im Idealfall findet sich ein geeigneter Testamentsvollstrecker im Familien- oder Freundeskreis. Wichtig ist, dass er einen „guten Draht“ zu dem erkrankten Angehörigen hat und das Vertrauen des Erblassers genießt. In einer Familie wird es oft zunächst der länger lebende Elternteil sein, der die Aufgabe übernimmt. Wichtig ist es dann, noch einen jüngeren Ersatztestamentsvollstrecker zu bestimmen. Wenn sich niemand im Familienkreis findet, kann auch ein professioneller Testamentsvollstrecker (z. B. Rechtsanwalt oder Steuerberater) bestimmt werden. Dieser sollte möglichst Erfahrung im Umgang mit psychisch erkrankten Menschen haben.

WIE KANN man verhindern, dass Pflichtteilsansprüche oder Pflichtteilsergänzungsansprüche entstehen?

Wichtig ist, dass der hilfebedürftige Angehörige einen Anteil am Erbe erhält, der höher als der Pflichtteil ist und zwar bei jedem Erbfall. Erhält er einen Anteil, der niedriger als der Pflichtteil ist, gilt dies ebenfalls als Enterbung. In der Folge entsteht für das Kind ein Pflichtteilsanspruch. In Familien muss das hilfebedürftige Kind schon von dem erstversterbenden Elternteil einen entsprechenden Anteil am Vermögen erben. Möglich wäre auch ein wirksamer Verzicht auf den Pflichtteil durch notariellen Vertrag, der zu Lebzeiten zwischen den Eltern und dem erkrankten Kind geschlossen wird. Dies setzt natürlich die Geschäftsfähigkeit des Kindes voraus.

WAS GESCHIEHT mit dem Erbeil nach dem Tod des hilfebedürftigen Angehörigen?

Nach dem Gesetz muss der Erbe eines Sozialhilfeempfängers (SGB XII) ebenso wie der Erbe eines Empfängers von sogenannten „Hartz IV“-Leis-

tungen (SGB II) die Sozialleistungen aus dem Nachlass zurückzahlen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Erbfall gewährt worden sind. Das kann aber vermieden werden, indem man den hilfebedürftigen Angehörigen zum sogenannten Vorerben macht. Bei dessen Tod geht der Erbanteil auf den Nacherben über, der ebenfalls zu bestimmen ist. Nacherbe kann z. B. ein anderes Familienmitglied sein oder auch eine Institution. Da der Nacherbe nicht Erbe des Vorerben ist, muss er nicht die Sozialleistungen zurückzahlen. Die gesetzliche Erbenhaftung aus dem Sozialrecht wird so vermieden.

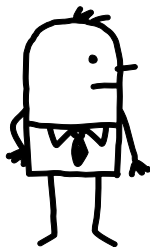
GIBT ES für ein solches Spezialtestament Vorlagen oder Anleitungen?

Zu dem Thema „Behindertentestament“ findet man eine große Menge an Literatur. Sehr zu empfehlen sind die auch für juristische Laien verständlichen Broschüren des Bundesverbandes der Körper- und Mehrfachbehinderten (bvkm). Diese können jedoch eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wegen des Zusammenspiels von Erbrecht und Sozialrecht ist ein solches Testament im Einzelfall rechtlich kompliziert und Fehler können teure Folgen haben.

IST ES NICHT sittenwidrig, durch spezielle Gestaltungen gesetzliche Regelungen zu umgehen?

Die speziellen erbrechtlichen Gestaltungen zugunsten hilfebedürftiger Angehöriger sind von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausdrücklich anerkannt (vgl. z. B. BGH IV ZR 231/92). Der Bundesgerichtshof (BGH) hat als höchstes Zivilgericht erkannt, dass es sich bei sogenannten Behindertentestamenten nicht um eine Umgehung von rechtlichen Vorschriften handelt, vielmehr entspricht es der sittlichen Verantwortung von Angehörigen, dem Wohl des Kindes oder anderer naher Angehöriger zu dienen; das Interesse der öffentlichen Hand an einer Teildeckung ihrer Kosten hat dahinter zurückzustehen. Diese Rechtsprechung wird nun seit über 20 Jahren gehalten und aktuell wieder bestätigt.

Nicht geklärt ist dagegen die Frage, ob und wie weit dies auch bei der Vererbung von großen Vermögen gilt. Auch aus diesem Grund ist eine individuelle Beratung unumgänglich.



AUS DER ERFAHRUNG

„Guter Rat ist Goldes wert“ – wenn irgendwo, dann bewahrheitet sich diese Volksweisheit bei der testamentarischen Regelung des Erbes.

„Lieber Franz, Dein Geburtstagsgeschenk fällt wieder klein aus, aber Du weißt ja, warum. Dieser Schein ist nur ein symbolisches Geschenk, der Rest davon wandert auf Dein Sparkonto. Da kommt allmählich ein ganz schönes Sümmchen zusammen bis zu meinem Tod. Du wirst Augen machen! Diesen Notgroschen kannst Du dann nehmen, wenn Du später mal größere Ausgaben hast, die Du Dir von Deiner Grundsicherung nicht leisten kannst, vielleicht eine Brille oder eine neue „Musikbox“ oder wie die neuen Dinge heißen.“ Opa strahlt über das ganze Gesicht, weil er von seiner kleinen Rente immer etwas abzweigen kann für seinen psychisch kranken Enkel.

Von einem besonderen Erbvertrag hat er noch nie etwas gehört, auch nichts davon, dass der Enkel ohne Erbvertrag gar nichts haben wird von den mühsam abgesparten Groschen. Franz wird, wenn er Vermögen hat, so steht es in unserem Ratgeber auf Seite 6, und das Erbe einen bestimmten Betrag übersteigt, so lange seine Hilfen und seine Wohnung vom Erbe bezahlen, bis alles aufgebraucht ist, d. h. bis auf einen gesetzlich gesicherten Rest.

Hätte der Opa unseren Ratgeber gehabt, hätte er zuverlässig vorsorgen können.

Aber Achtung, liebe Eltern, Großeltern, Onkel und Tanten, es ist eine richtig knifflige Geschichte mit der Erstellung eines „Behindertentestaments“. Das kann man nicht allein machen, und nicht mal jeder Rechtsanwalt oder Notar kennt sich mit der schwierigen Materie aus.

Gut gemeint ist nicht immer auch wirklich gut, das müssen Angehörige erfahren, die für ihre psychisch behinderten Kinder vorsorgen wollen und dann im Erbfall erleben müssen, da lauert ein Sozialleistungsträger und greift zielsicher auf das ererbte Vermögen zu. Und ganz schnell ist es zur Deckung alter Schulden oder aktueller Pflegekosten weg. Unter Umständen vor vielen Jahren, wer erinnert sich schon, hat ein Sozialleistungsträger Kosten übernommen, die der Nachrangigkeit unterliegen, und nun nutzt er seine Chance und holt sich das Geld wieder.

Ein schlechtes Gewissen der Gesellschaft gegenüber muss der Erblasser nicht haben, wenn er ein Behindertentestament verfasst. Bedenken Sie doch, was ist denn mit den vielen, vielen Zeitgenossen, die in Saus und Braus leben, Weltreisen machen, Designerklamotten kaufen, dicke Autos fahren und nichts hinterlassen haben zur Deckung der Sozialschulden und keine Vorsorge betrieben haben? Da geht die Gesellschaft leer aus. Sollen denn die Sparsamen und Vorsorgenden, die sich zu Lebzeiten nichts gegönnt haben, damit es ihrem behinderten Angehörigen mal nicht schlecht geht, bestraft werden, indem ihnen und ihrem Erben der Lohn ihrer Sparsamkeit weggenommen wird?

**Nein, es ist alles in Ordnung so.
Machen Sie nur ein Behindertentestament.**

Eva Straub

Rechtsschutz

WERDEN SOZIALLEISTUNGEN VERWEIGERT ODER FEHLERHAFT BERECHNET, KANN MAN DAGEGEN RECHTSMITTEL EINLEGEN.

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann man innerhalb eines Monats bei der Stelle, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich Widerspruch einlegen. Die Behörde bzw. die zuständige Widerspruchsbehörde hat die Entscheidung dann erneut zu überprüfen. Im Widerspruchsverfahren kann man sich auch von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Anschließend hilft die Behörde entweder dem Widerspruch ab oder sie weist den Widerspruch mit einem Widerspruchsbescheid zurück.

Gegen den Widerspruchsbescheid kann man beim örtlich zuständigen Sozialgericht Klage einlegen, wieder innerhalb eines Monats. Das Gericht überprüft den Bescheid dann erneut.

WAS KANN man unternehmen, wenn die Behörde auf den Widerspruch nicht reagiert?

Es ist zunächst wichtig, dafür zu sorgen, dass man den Zugang des Widerspruchs bei der Behörde beweisen kann. Dies kann geschehen, indem man sich den Erhalt bestätigen lässt oder durch Einschreibe-Brief oder ein Fax-Sendeprotokoll. Ist über einen Widerspruch innerhalb von drei Monaten nicht entschieden worden, kann beim zuständigen Sozialgericht eine Untätigkeitsklage erhoben werden. Das gleiche gilt, wenn über einen Antrag auf Sozialleistungen innerhalb von sechs Monaten nicht entschieden worden ist.

WIE LANGE dauert ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht?

Da die Sozialgerichte sehr überlastet sind, sind Verfahrensdauern von mehr als zwei Jahren für die erste Instanz keine Seltenheit. Wenn es um existenziell notwendige Leistungen geht, wird man so lange nicht warten können.

WAS KANN man unternehmen, wenn Eilbedürftigkeit besteht?

Bei Eilbedürftigkeit kann beim Gericht parallel zur Klage oder schon während des Widerspruchsverfahrens ein Antrag auf einstweilige Anordnung gestellt werden. Das Gericht prüft dann nur summarisch, ob die Klage wohl Erfolgsaussichten hätte, und kann ggf. die Behörde verpflichten, vorläufig die beantragten Leistungen zu erbringen. Wegen der langen Verfahrensdauer an Sozialgerichten und der Dringlichkeit existenzsichernder Leistungen spielen diese Eilverfahren in der Praxis eine wichtige Rolle.

KANN MAN noch etwas unternehmen, wenn man die Frist für Widerspruch oder Klage versäumt hat?

Selbst wenn man eine Rechtsmittelfrist versäumt hat, kann man noch etwas unternehmen gegen einen jetzt bestandskräftigen Bescheid. Man kann bei der Behörde den Antrag stellen, diesen erneut zu überprüfen. Gegen den nach der Überprüfung erlassenen Bescheid kann man dann ggf. wieder mit Widerspruch und Klage vorgehen.

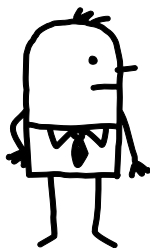
WELCHE KOSTEN entstehen bei sozialrechtlichen Rechtsbehelfen?

Für das Widerspruchsverfahren werden von den Sozialbehörden keine Kosten erhoben. Auch das Sozialgericht ist für Sozialleistungsbezieher kostenfrei. Lässt man sich von einem Rechtsanwalt vertreten, entstehen hierfür Kosten, die dann von der Gegenseite zu übernehmen sind, wenn man das Verfahren gewinnt. Verliert man das Verfahren, hat man die Rechtsanwaltskosten selbst zu tragen.

Rechtsschutzversicherungen übernehmen in der Regel die Kosten der anwaltlichen Vertretung in einem sozialgerichtlichen Verfahren. Für die Vertretung im Widerspruchsverfahren kommen die meisten Verträge nicht auf.

Mittellose Kläger können beim gleichen Gericht, das in der Hauptsache zuständig ist, Prozesskostenhilfe (PKH) beantragen. Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist neben Bedürftigkeit eine gewisse Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs. Wird sie bewilligt, übernimmt die Staatskasse die Kosten für den Rechtsanwalt.

Für die anwaltliche Vertretung im Widerspruchsverfahren und für die Beratung durch einen Rechtsanwalt können mittellose Bürger Beratungshilfe beantragen. Hierfür ist das Amtsgericht des Wohnorts zuständig. Dort kann man sich an die Rechtsantragstelle wenden.



AUS DER ERFAHRUNG

Ein ablehnender Bescheid weckt bei vielen Menschen Zorn und Resignation: Bescheid ist Bescheid, damit muss man nun irgendwie zurechtkommen oder einen Anwalt nehmen. Meistens steht im Kleingedruckten der Hinweis, dass ein Widerspruch innerhalb einer gewissen Frist möglich ist. Gleichwohl ist ein Widerspruch in den Augen vieler Menschen „ungehörig“. Und so lassen sie es, oder besser sie lassen es, denn wenn sie jetzt nach dem Lesen dieses Ratgebers eine Ablehnung bekommen, sind sie schlauer. Dann stellt sich noch die Frage: „Aber die Frist? Sie ist abgelaufen, muss ich nun auf diese Möglichkeit verzichten, um an mein Recht zu kommen?“ Auch hierfür hat unser Ratgeber eine ermunternde Antwort: Bei der Behörde eine Überprüfung veranlassen und als letzte Möglichkeit Klage gegen die Ablehnung einreichen. Den Erfolg allerdings kann auch unser Rechtsanwalt Blattmann nicht garantieren.

Und das Beste: Ein Widerspruchsverfahren kostet nichts. Es ist schon erstaunlich, wie viele legale Hintertürchen es gibt, die dem verschlossen bleiben, der sich nicht selber schlau macht und kümmert.

Eva Straub

[Mediation

IST EIN FAMILIENMITGLIED PSYCHISCH ERKRANKT, TRETEN IN DER FAMILIE HÄUFIG KONFLIKTE AUF, DIE FÜR ALLE BETEILIGTEN BELASTEND SIND.

Der 18-jährige psychisch erkrankte Sohn lebt nach dem Schulabbruch weiter zuhause bei seinen Eltern. Er hat keine Kontakte zu Freunden. Die Nächte verbringt er vor dem Computer und er kommt erst mittags aus dem Bett. Obwohl er intelligent ist, zeigt er keinerlei Initiative, eine Ausbildung aufzunehmen oder arbeiten zu gehen. Therapeutische oder sonstige Hilfsangebote nimmt er nicht an. Die Eltern werden von ihm mit Vorwürfen konfrontiert. Während die Mutter besorgt ist um den erkrankten Sohn, fordert der Vater mehr Härte; notfalls solle man den Sohn vor die Tür setzen. Zwischen den Eltern führt das zu Spannungen. Die jüngere Schwester leidet darunter, dass sich alles um den kranken Bruder dreht, was sich schon in verschlechterten Schulleistungen niederschlägt. Der Mutter setzt die Situation zunehmend gesundheitlich zu; sie bekommt bereits Beruhigungsmittel verschrieben.

Solche oder ähnliche Familiensituationen sind vielen Angehörigen psychisch erkrankter Menschen bekannt. Die Konflikte lassen sich mit den klassischen juristischen Mitteln nicht lösen. Zwar könnten die Eltern ihr Hausrecht durchsetzen und ihren Sohn zum Auszug zwingen; aber wollen sie ihn wirklich sich selbst überlassen? Der Sohn könnte wohl einen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern geltend machen; das wird ihn aber kaum in die Lage versetzen, sein Leben selbst in den Griff zu bekommen.

Rechtliche Auseinandersetzungen würden die familiären Konflikte eher verschärfen als sie zu lösen helfen.

KANN EINE Mediation bei familiären Konflikten helfen?

Durch eine Mediation können die Familienmitglieder wieder in die Lage versetzt werden, selbst die Konflikte zu lösen. Anders als eine juristische Auseinandersetzung ist die Mediation darauf angelegt, die ins Stocken geratene Kommunikation wieder aufzunehmen, eine Verhärtung der Fronten wird vermieden. Dadurch werden die Familienmitglieder wieder befähigt, ihr Zusammenleben eigenverantwortlich zu gestalten.

WIE IST der Ablauf einer Mediation?

Eine Mediation ist ein klar strukturiertes Verfahren, das sich in unterschiedliche Phasen gliedert.

- 1** In der ersten Phase werden der genaue Ablauf und die Prinzipien der Mediation erläutert. Anschließend wird zwischen den Beteiligten und dem Mediator ein Mediationsvertrag geschlossen, in dem neben der Vergütung des Mediators auch die „Spielregeln“ des Verfahrens vereinbart werden.
- 2** In der zweiten Phase geht es darum, zu klären, was eigentlich Thema der Mediation sein soll. Jeder hat Gelegenheit, aus seiner Sicht einzubringen, was „auf den Tisch“ kommen soll.
- 3** Hierauf kann dann die dritte und zentrale Phase der Mediation aufbauen. Alle Beteiligten schildern aus ihrer Sicht, um was es ihnen persönlich bei den einzelnen Themen geht. Der Mediator hilft durch Fragen und Zuhören und achtet darauf, dass dabei jeder angemessen berücksichtigt wird. Es ist oft zu beobachten, dass sich in dieser Phase das Klima zwischen den Beteiligten entscheidend wandelt.
- 4** In der anschließenden vierten Phase werden in einem „brainstorming“ Lösungsmöglichkeiten gesammelt. Hier geht es noch nicht darum, einen Konsens zu finden. Vielmehr wird jede Idee festgehalten, wie unrealistisch sie auch erscheinen mag.
- 5** Erst in der fünften Phase der Mediation werden die Vorschläge kritisch gewürdigt. Was ist realistisch? Worauf kann man sich einigen? Es werden konkrete Schritte ins Auge gefasst.

6 Alles das kann schließlich in der sechsten Phase in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.

WAS IST die Rolle des Mediators bei dem Verfahren?

Der Mediator ist ein externer Dritter. Weil er selbst nicht in den Konflikt einbezogen ist, kann er für alle am Konflikt Beteiligten, das heißt allparteilich, tätig werden. Er ist dafür ausgebildet, dass er mit bestimmten Gesprächstechniken den Beteiligten dazu verhilft, ihre Interessen und Bedürfnisse so zu artikulieren, dass die anderen ihnen zuhören können.

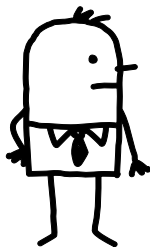
Die Lösung des Konflikts wird von den Teilnehmern selbst erarbeitet.

WAS KOSTET eine Mediation?

Der Mediator wird für die Stunden bezahlt, die er aufwendet. Üblich ist ein Stundensatz von 160 € zzgl. USt. Oft können drei Treffen mit je drei Stunden in einer Familiensituation wie der geschilderten ausreichend sein. Es kann sich daher lohnen, die Rechtsschutzversicherung wegen einer Kostenübernahme anzusprechen.

IST EINE Mediation mit einem psychisch erkrankten Familienmitglied überhaupt möglich?

Eine Mediation kann keine Therapie ersetzen. Im Idealfall kann sie helfen, dass die Krankheitseinsicht steigt und therapeutische Hilfen aufgesucht werden. Da die Mediation nur durch freiwilligen Entschluss der Beteiligten zustande kommt, muss es sich im Einzelfall erweisen, ob dies trotz der Erkrankung möglich ist.



AUS DER ERFAHRUNG

Auf den ersten Blick mutet es befremdlich an, das Thema Mediation in einem Rechtsratgeber zu finden. Bei näherem Hinsehen aber ist der Hinweis darauf unter Umständen „Geld wert“ und auf jeden Fall „Frieden wert“. Dabei geht es nicht nur um Auseinandersetzungen in der Familie, wie Rechtsanwalt Blattmann schreibt. Das gewöhnungsbedürftige Verhalten mancher psychisch kranker Menschen kann auch im Verhältnis zu Hausbewohnern und Nachbarn zu unangenehmen Situationen führen, die schwer zu schlichten sind. Nicht lange und kein Gespräch geht mehr.

Geduldige Gespräche dagegen mit dem Ziel einer friedlichen Einigung fördern das gegenseitige Verständnis und ersparen beiden Seiten das Gefühl einer vergifteten Atmosphäre. „Aber das können wir doch alleine regeln und das Geld für eine Mediation sparen“, mag sich so manch einer denken. Doch das ist ein Trugschluss. In Gegenwart eines neutralen Dritten reißt sich jeder zusammen und bemüht sich, ruhig und überlegt zu argumentieren – erfahrungsgemäß auch der psychisch kranke Angehörige. Beschimpfungen werden sofort gestoppt und unter Umständen wird das Gespräch unterbrochen. Der Mediator kann verhindern, dass aus einem innerfamiliären oder nachbarschaftlichen Streit eine handfeste juristische Auseinandersetzung wird.

Diese würde dann richtig teuer und kostet darüber hinaus ganz sicher ein gutes künftiges Miteinanderauskommen. Das kann weitaus schmerzlicher sein als die Kosten.

Eva Straub

Fachanwalt für Sozialrecht und Mediator Raimund Blattmann steht den Mitgliedern des Landesverbandes für eine kostenlose telefonische Rechtsberatung zur Verfügung.

Raimund Blattmann

Rechtsanwalt

Kurfürstenplatz 7

80796 München

Telefon: 089.189 04 70

E-mail: blattmann@hohage-may.de

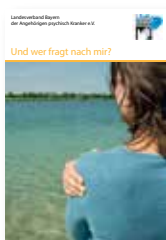
RATGEBER ZUM BESTELLEN

Diese Ratgeber sind aus Angehörigensicht verfasst und gehen auf ihre speziellen Bedürfnisse ein. Alle Broschüren können kostenfrei über die Geschäftsstelle des Landesverbandes (Telefon: 089.51 08 63 25, E-mail: lvbayern_apk@t-online.de) bestellt werden.



„BESSER MITEINANDER ZURECHTKOMMEN“

Dieser Ratgeber gibt einfühlsame und konkrete Antworten auf die Fragen von Angehörigen zum Umgang mit dem erkrankten Familienmitglied. Anhand von Beispielen werden die Themen „Kommunikation“ und „Grenzen setzen“ erklärt.



„UND WER FRAGT NACH MIR?“

Dieser Ratgeber beschäftigt sich insbesondere mit der Rolle der Angehörigen. Jeder Angehörige ist bestrebt, ein „guter“ Angehöriger zu sein, der mit seinem Verhalten den kranken Menschen nicht verletzen und dem Genesungsprozess nicht im Wege stehen will.



„ZWISCHEN SORGE UND HOFFNUNG“

Dieser Ratgeber soll Mut machen für den Kontakt mit der psychiatrischen Klinik. Beschrieben wird die Gefühlslage der Angehörigen zwischen Sorge, Schuldgefühl und Hoffnung. Angehörige finden auch Tipps für die Phasen der Aufnahme, des Aufenthalts und der Entlassung.



„NUR EINE KRISE“

Dieser Ratgeber will bei der Verarbeitung von negativen Gefühlen wie Schuld und Scham hilfreich sein und auch Mut machen, an die Kraft der Krise als möglichen Wendepunkt in einem Krankheitsverlauf zu glauben.

IMPRESSUM



Herausgeber	Landesverband Bayern der Angehörigen psychisch Kranker e.V.
Text	Raimund Blattmann (Rechtsanwalt) Eva Straub, Alexandra Chuonyo
Gestaltung & Satz	Heike Eichhorn mediamuc © LV Bayern ApK Erscheinungsjahr 2014



Mit freundlicher
Unterstützung der

BARMER GEK

KONTAKT

Landesverband Bayern der
Angehörigen psychisch Kranker e.V.

Pappenheimstraße 7
80335 München

Tel. 089.51086325

Fax 089.51086328

E-mail lvbayern_apk@t-online.de

www.lvbayern-apk.de